

PKF WMS MED Steuerinfo Oktober 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung will klimafreundliches Verhalten fördern. Wir beleuchten den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen **Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Außerdem beantworten wir die Frage, wann bei einer **echten Realteilung** eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Im **Steuertipp** zeigen wir, worauf es hinsichtlich der **Steuerbefreiung** für ein geerbtes **Familienheim** ankommt.

Gesetzgebung

Bundesregierung will vor allem klimafreundliches Verhalten fördern

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen **Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Die Änderungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Pauschalbesteuerung (25 %) für Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge

Folgende Maßnahmen sollen bis Ende 2030 verlängert werden:

- Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung (1%-Regelung) für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit stufenweise steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite
- Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads durch den Arbeitgeber

- Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines (Hybrid-) Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers
- Pauschalversteuerungsmöglichkeit für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung

Folgende Änderungen betreffen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Verbraucher:

- Anhebung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen: für volle Kalendertage von 24 € auf 28 €, für An- und Abreisetage sowie Abwesenheiten von mehr als acht Stunden (ohne Übernachtung) von 12 € auf 14 €
- Einführung einer Werbungskostenpauschale von 8 € am Tag für Berufskraftfahrer
- Steuerbefreiung für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers
- Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen (Sachbezugsbewertung)
- Steuerbefreiung für Sachleistungen „alternativer Wohnformen“; die Befreiung gilt für Unterkunft und Verpflegung, die ein Wohnraumnehmer von seinem Wohnraumgeber

In dieser Ausgabe

Gesetzgebung: Bundesregierung will vor allem klimafreundliches Verhalten fördern.....	1
Beschränkte Steuerpflicht: Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen	2
Echte Realteilung: Keine ermäßigte Besteuerung bei Mitnahme des Mandantenstamms	2
Gemeinschaftspraxen: Für nichtvertretbare Leistungen darf kein Honorar abgerechnet werden	3
Medizinisches Versorgungszentrum: Bedingungen für die Anerkennung als Aufbaupraxis	3
Praxisnachfolge: Gewichtung der Kriterien in einer Vertragsarztpraxis.....	4
Steuertipp: Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden	4

gegen die Erbringung von Leistungen in dessen Privathaushalt erhält

- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und E-Papers (Gleichstellung mit gedruckten Büchern)

Für Unternehmer ändert sich Folgendes:

- Halbierung der gewerbsteuerlichen Hinzu-rechnung für gemietete oder geleaste Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die bestimmte Kriterien beim Schadstoffausstoß und bei der Reichweite erfüllen, sowie für angemietete Fahrräder, die keine Kfz sind
- Umsetzung der 2018 auf EU-Ebene verabschiedeten Sofortmaßnahmen (Quick Fixes) in deutsches Recht, unter anderem umsatzsteuerliche Regelungen für Konsignationslager
- Versagung des Vorsteuerabzugs und möglicher Steuerbefreiungen bei wissentlichen (Umsatz-)Steuerhinterziehungen durch Unternehmer
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ab 2020 erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 €

Hinweis: Eine geplante Änderung bei der „44-€-Freigrenze“ ist nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten.

Der mehr als 200-seitige Entwurf enthält natürlich noch weitere Änderungen für Verbraucher und Unternehmer, die wir Ihnen hier nicht alle vorstellen können.

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren sind - wie üblich - noch etliche Änderungen zu erwarten. Abzuwarten bleibt, welche davon tatsächlich Gesetz werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Beschränkte Steuerpflicht

Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Beschränkt steuerpflichtige Personen können ihre Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen ab sofort in allen offenen Fällen als **Sonderausgaben** abziehen. Diese Regelung gilt im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung. Das Bundesfinanzministerium formuliert folgende Voraussetzungen für den Abzug:

- Der beschränkt Steuerpflichtige muss **Staats-**

angehöriger eines EU-/EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft muss sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt entweder im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder in der Schweiz befinden.

- Abziehbar sind Pflichtbeiträge nur, wenn die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf einer Zulassung beruht, die für die **inländische Berufsausübung** erforderlich ist.

Hinweis: Soweit der beschränkt Steuerpflichtige seine Pflichtbeiträge bereits bei der Einkommensbesteuerung seines Wohnsitzstaats abgezogen hat, bleibt ein Sonderausgabenabzug in Deutschland aber ausgeschlossen (Ausschluss einer Doppelberücksichtigung).

Echte Realteilung

Keine ermäßigte Besteuerung bei Mitnahme des Mandantenstamms

Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe einer Praxis können mit einem **ermäßigten Einkommensteuersatz** versteuert werden. Diese Tarifiermäßigung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine freiberufliche Mitunternehmerschaft durch Realteilung beendet (und deren Betriebsvermögen verteilt) wird. Der Gewinn aus der Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens enthaltenen stillen Reserven führt dann zu einem begünstigten Aufgabegewinn.

Ein Rechtsanwalt wollte sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun die Tarifiermäßigung für einen aus einer Realteilung erzielten Aufgabegewinn erstreiten. Er war Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät gewesen, die Standorte in mehreren Großstädten unterhalten hatte. Die Sozietät wurde im Jahr 2001 durch Realteilung aufgelöst, was zu einer Betriebsaufgabe führte. Das Vermögen der Sozietät wurde auf Nachfolgegesellschaften übertragen. Auch der Kläger war zunächst Gesellschafter einer solchen Nachfolgegesellschaft, schied aber unmittelbar nach deren Gründung gegen Zahlung einer Abfindung aus. Er war der Auffassung, dass sein in Zusammenhang mit der Auflösung der Sozietät entstandener anteiliger **Aufgabegewinn tarifbegünstigt** zu besteuern sei, da er wirtschaftlich betrachtet aus der Sozietät ausgeschieden sei.

Der BFH hat die Gewährung der Steuersatzermäßigung für den Aufgabegewinn abgelehnt. Eine solche Begünstigung setze bei einer Betriebsaufgabe durch Realteilung voraus, dass die in der Sozietät bestehenden anteiligen **vermögensmäßigen Grundlagen** der freiberuflichen Tätigkeit des Realteilers bereits mit der Realteilung **aufgegeben** würden. Das sei hier nicht der Fall gewesen, denn der Anwalt habe die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit (hier in Gestalt des anteiligen Mandantenstamms) zunächst in die Nachfolgesellschaft eingelegt. Erst mit seinem Ausscheiden aus der Nachfolgesellschaft habe er sie endgültig aus der Hand gegeben.

Gemeinschaftspraxen

Für nichtvertretbare Leistungen darf kein Honorar abgerechnet werden

Ein Vertragsarzt kann sich bei Krankheit, Urlaub, ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Um diese „Vertretung“ als Leistung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) korrekt abrechnen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Eine der Voraussetzungen ist, dass eine zu vertretende Person vorhanden ist. Bei Gemeinschaftspraxen beziehen sich die Vertretungsregelungen zudem auf die **Praxis als Gesamtheit**. Einer Vertretung bedarf es in einer BAG nur dann, wenn der Ausfall eines Partners nicht durch die weiterhin dort tätigen anderen Partner aufgefangen werden kann.

In einem Streitfall vor dem Bundessozialgericht (BSG) ging es um eine **Honorarberichtigung** wegen nicht persönlich erbrachter Leistungen in fünf Quartalen. Der Ausfall eines Arztes der BAG konnte durch die anderen tätigen Partner zwar grundsätzlich aufgefangen werden. Hier ging es aber um die Abrechnung von Kataraktoperationen, die die übrigen Partner mangels Genehmigungen zur Durchführung ambulanter Operationen nicht erbringen konnten. Diese Operationen führte wöchentlich ein anderer Arzt durch, der kein Mitglied der BAG war. Die Kassenärztliche Vereinigung korrigierte daraufhin die Abrechnung und forderte das Honorar von der BAG zurück. Die BAG ist mit ihrer Beschwerde vor dem BSG gescheitert.

Hinweis: Der diese Art der Operationen erbringende Vertreter erbrachte hier eine systematische Vertretung der Gemeinschaftspraxis bei einer bestimmten Operationsleistung, die sonst niemand in der Praxis hätte leisten können. Eine solche Konstellation ist in der Vertreterregelung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte nicht enthalten und darf daher auch nicht als Eigenleistung der BAG abgerechnet werden.

Medizinisches Versorgungszentrum

Bedingungen für die Anerkennung als Aufbaupraxis

Für Aufbaupraxen gelten in der Regel spezifischen Fördermaßnahmen bezüglich der Honorarberechnung. Für die Annahme, dass eine Aufbaupraxis vorliegt, müssen besondere **Wachstumsregelungen** eingehalten werden.

In einem Streitfall vor dem Bundessozialgericht (BSG) hatte eine GmbH für das Quartal III/2009 die Zuweisung eines höheren **Regelleistungsvolumens** (RLV) für das von ihr betriebene Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) begehrt. Dem MVZ gehörten ein Internist und zwei Fachärzte für Pathologie an. Der zuvor viele Jahre in einer Einzelpraxis zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Internist war im MVZ als angestellter Arzt mit 40 Stunden/Woche beschäftigt und zugleich dessen ärztlicher Leiter.

Nach Zuweisung des RLV durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) stellte der Arzt für die Quartale ab I/2009 einen Antrag auf **Erhöhung der Fallzahl** - Anpassung des RLV wegen Jungpraxis. Die KV lehnte den Antrag ab. Ein Arzt, der von einer Einzelpraxis zu einem MVZ wechselte, könne nicht als Praxisneugründer im Sinne einer Jungpraxis angesehen werden. Dagegen klagte die GmbH und hatte zunächst Erfolg.

Die KV ging in Revision und bekam vor dem BSG recht: Die GmbH habe keinen Anspruch darauf, dass ihr RLV nach der für Aufbaupraxen geltenden Regelung des Honorarvertrags bemessen werde. Eine Aufbaupraxis liege nur vor, wenn der **Honorarumsatz** unterdurchschnittlich sei. Bei überdurchschnittlichem Umsatz sei eine unterdurchschnittliche Fallzahl unerheblich. Für das Vorliegen einer Aufbaupraxis könne nicht allein auf den Zulassungszeitpunkt des MVZ abgestellt werden, wenn dort ein Arzt tätig werde, der zuvor bereits länger im selben Planungsbereich vertragsärztlich tätig gewesen sei.

Hinweis: Die Vorinstanzen waren der Ansicht, eine Jungpraxisregelung finde grundsätzlich auch auf neu zugelassene MVZ Anwendung, nicht aber auf einzelne im MVZ tätige Ärzte. Laut BSG spricht jedoch vieles dafür, dass eine Praxis mit überdurchschnittlichem Honorar, das ganz überwiegend außerhalb der RLV erzielt wird, keiner besonderen Förderung mehr bedarf und daher auch nicht als Aufbaupraxis gelten kann.

Praxisnachfolge

Gewichtung der Kriterien in einer Vertragsarztpraxis

Im Rahmen einer **Auswahlentscheidung** zur Nachbesetzung wird die Dauer der Berufserfahrung nicht bereits ab der Approbation berechnet, sondern erst ab dem erfolgreichen Abschluss der Facharztweiterbildung. Dass jedoch auch andere Kriterien (z.B. Praxisfortführung am Standort) für die Auswahl eines Nachfolgers entscheidend sein können, zeigt folgender Fall vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG).

Im Urteilsfall ging es um die Nachbesetzung einer Vertragsarztpraxis. Der Zulassungsausschuss hatte den Beklagten als Nachfolger zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und die Anträge der Klägerin und eines weiteren Arztes abgelehnt. Alle Bewerber erfüllten die gesetzlichen Auswahlkriterien in gleicher Weise, so dass letztlich entscheidend war, wie lange die Bewerber in der Warteliste standen. Hier habe der ausgewählte Arzt (Beklagter) die längste Eintragungsdauer vorweisen können. Hinzu komme, dass er prognostisch eine deutlich längere Gewähr für die andauernde und kontinuierliche Patientenversorgung biete. Die Klägerin wehrte sich gegen die vermeintliche Bevorzugung ihres Mitbewerbers als Praxisnachfolger, da sie beruflich besser geeignet sei und über **mehr Berufserfahrung** verfüge. Das sah das LSG anders:

Ziel der Ausschreibung eines frei gewordenen Vertragsarztsitzes und dessen Nachbesetzung sei die „**Fortführung**“ der Praxis - hier eine Einzelpraxis - und zudem eine kontinuierliche Versorgung der Versicherten im gewohnten Umfeld. Das könne der Beklagte bieten. Er habe bei Kooperationspartnern des verstorbenen Arztes hospitiert und die Operateure hätten sich für ihn als Nachfolger ausgesprochen. Ähnliche ernsthafte Bemühungen habe es seitens der Klägerin nicht gegeben. Sie habe lediglich

mehrfach bekräftigt, den Kaufpreis für die Praxis „in Höhe des Verkehrswertes“ zahlen zu wollen.

Hinweis: Schließlich weist das LSG darauf hin, dass eine Bevorzugung von Bewerbern mit abgeschlossenem Praxisübernahmevertrag nach dem Gesetz nicht in Betracht kommt. Tatsächlich können die Anzahl der gemeinsamen Operationstage, die Höhe der damit für die Praxis generierten Einnahmen, die Gesamtzahl der Operationstage mit Kooperationspartnern und die dadurch insgesamt erzielten Einnahmen eine Rolle spielen.

Steuertipp

Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden

Eltern können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an ihre Kinder vererben, sofern die Kinder das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu **eigenen Wohnzwecken** bestimmen. Sie müssen dafür die Absicht zur Selbstnutzung haben und außerdem auch tatsächlich in die Immobilie einziehen.

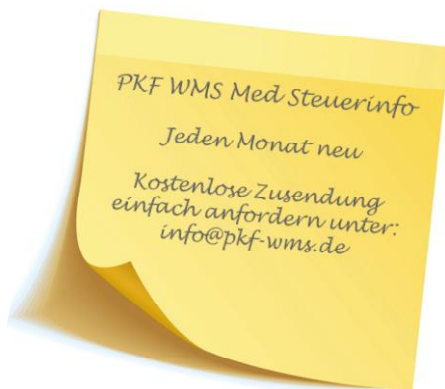
Hinweis: Eine Nutzung als Zweit- oder Ferienwohnung genügt hier allerdings nicht, da die Immobilie den Lebensmittelpunkt der Kinder bilden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass eine unverzügliche Selbstnutzung in der Regel nur dann vorliegt, wenn die Immobilie **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall bezogen wird. Das Kind darf jedoch ausnahmsweise später einziehen, sofern es glaubhaft machen kann, dass ein früherer Einzug nicht möglich und auch nicht selbst verschuldet war (z.B. wegen einer sich hinziehenden Erbauseinandersetzung).

Im Streitfall hatte der Kläger erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall (und mehr als sechs Monate nach seiner Eintragung im Grundbuch als Alleineigentümer) mit der **Renovierung** der von seinem Vater geerbten Immobilie begonnen. Selbst zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall hatte er das Haus noch nicht bezogen. Der BFH hat entschieden, dass dem Sohn die Steuerbefreiung für Familienheime zu Recht versagt worden ist, da er keine Gründe für diese Verzögerung vorgebracht hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF WMS MedTeam



PKF WMS Bruns-Coppenrath & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater Rechtsanwälte